

Beschluss Nr. 026/2024

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24. April 2024

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt in seiner Sitzung vom 24. April 2024, gemäß der Beschlussvorlage Nr. 026/2024,

- (1) Der Gemeinderat hat die Anregungen zum Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung 12/2023 aus den in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen geprüft und im Ganzen, gemäß der Abwägungstabelle in der Beschlussanlage gegeneinander abgewogen. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.
- (2) Das Abwägungsergebnis ist den Nachbargemeinden, Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die Anregungen und Bedenken erhoben haben, mitzuteilen.
- (3) Die Planunterlagen sind der Abwägungsentscheidung folgend fortzuschreiben.
- (4) Die aus dem Abwägungsbeschluss resultierenden redaktionellen Änderungen und Ergänzungen sind in die Begründung einzustellen.

Der Gemeinderat besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern plus 1 Stimme der Bürgermeisterin (§ 29 Abs. 1 SächsGemO).

davon stimmberechtigte Anwesende:	9 + 1
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Aufgrund des § 20 Abs. 4 SächsGemO waren zwei Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Neukirchen, den 24. April 2024

Gemeindeverwaltung
Neukirchen

Ines Liebold
Bürgermeisterin



Beschlussvorlage Nr. 026/2024

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24. April 2024

- Gegenstand der Vorlage: Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Außenbereichssatzung „An der Mannichswalder Straße“, Gemarkung Schweinsburg eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. (Abwägungsbeschluss)
- Gesetzliche Grundlage: Baugesetzbuch (BauGB)
- Anlage zum Beschluss: Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.
- Beschlussvorlage:
- (1) Der Gemeinderat hat die Anregungen zum Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung 12/2023 aus den in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen geprüft und im Ganzen, gemäß der Abwägungstabelle in der Beschlussanlage gegeneinander abgewogen. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.
 - (2) Das Abwägungsergebnis ist den Nachbargemeinden, Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die Anregungen und Bedenken erhoben haben, mitzuteilen.
 - (3) Die Planunterlagen sind der Abwägungsentscheidung folgend fortzuschreiben.
 - (4) Die aus dem Abwägungsbeschluss resultierenden redaktionellen Änderungen und Ergänzungen sind in die Begründung einzustellen.


Ines Liebald
Bürgermeisterin